

Verkündungsblatt 07/2018

12.11.2018

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----------|
| Ordnungen der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit | 2 |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie | 2 |

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 30. Oktober 2018 (Az.: 27.5-74522-05) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12. November 2018.

Inhaltsübersicht

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen | 2 |
| § 3 Bewerbungsunterlagen | 2 |
| § 4 Vorrangigkeit und Ranglistenbildung..... | 3 |
| § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren | 3 |

Teil B: Einstufungsprüfung

| | |
|---|---|
| § 6 Zulassung von Studienbewerber/inne/n zur Einstufungsprüfung | 3 |
| § 7 Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung | 4 |
| § 8 Art und Umfang der Einstufungsprüfung | 4 |
| § 9 Geregelter Ablauf der Einstufungsprüfung | 5 |
| § 10 Bewertung, Gültigkeit | 5 |
| § 11 Wiederholung..... | 5 |
| § 12 Inkrafttreten..... | 5 |

| | |
|--|---|
| Anlage 1: Erklärung über das Bestehen und die vollständige Teilnahme an den hochschulisch verantworteten Modulen | 6 |
|--|---|

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studienbewerber/innen des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie.

§ 2 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studienbewerber/innen müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß § 18 NHG vor Aufnahme des Studiums nach § 18 Abs. 2 NHG eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Ergotherapeutin/Ergotherapeuten, Logopädin/Logopäden bzw. Physiotherapeutin/Physiotherapeuten sowie eine staatliche Anerkennung als Ergotherapeutin/Ergotherapeuten, Logopädin/Logopäden bzw. Physiotherapeutin/Physiotherapeuten oder eine entsprechende Erlaubnis im Sinne des jeweiligen Berufsgesetzes nachweisen.
- (2) Sofern Studienbewerber/innen vergleichbare Ausbildungsgänge abgeschlossen haben, entscheidet ein/e für die Studienrichtung denominierte/r Professor/in über die Zulassung zur Einstufungsprüfung.
- (3) Studienbewerber/innen müssen zudem entweder die Einstufungsprüfung bestanden (siehe Teil B dieser Ordnung) oder die hochschulisch verantworteten Module im Rahmen des Kooperationsmodells erfolgreich abgeschlossen haben (siehe Anlage 6 Besonderer Teil der Prüfungsordnung)
- (4) Bewerber/innen, die im vollen Umfang und erfolgreich an hochschulisch verantworteten Modulen teilgenommen haben, nehmen nicht an der Einstufungsprüfung teil.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Qualifikation gemäß § 18 NHG,
 - b) der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 2 dieser Ordnung,
 - c) das Abschlusszeugnis der Ausbildung bzw. das aktuellste verfügbare Zwischenzeugnis,
 - d) ggf. der Nachweis über Art, Dauer, Umfang und Ort einer beruflichen Tätigkeit.
- (2) Bewerber/innen, die an hochschulisch verantworteten Modulen im erforderlichen Umfang und erfolgreich teilgenommen haben, legen über die in Absatz 1 genannten Unterlagen hinaus
 - die „Erklärung über das Bestehen und die vollständige Teilnahme an den hochschulisch verantworteten Modulen“ (siehe Anlage 1 dieser Zugangsordnung)
 - sowie den Notenspiegel über die hochschulisch verantworteten Module bei.
- (3) Bewerber/innen, die nicht am Kooperationsmodell teilgenommen haben, reichen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen ein:
 - eine Darstellung der Studienmotivation (1 – 2 Seiten),
 - sowie des bisherigen Bildungsgangs unter Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
 - ggf. der einschlägigen Fort- und Weiterbildungen und der beruflichen Tätigkeit (2 Seiten).
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (5) Über Anträge auf Zulassung zum Studium in ein höheres als das vierte Semester entscheidet die/der Studiendekan/in, auf der Grundlage der Äquivalenz der Leistungen.

§ 4 Vorrangigkeit und Ranglistenbildung

- (1) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen für das Studium ab dem vierten Semester als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diejenigen vorrangig aufgenommen, die erfolgreich an den hochschulisch verantworteten Modulen teilgenommen haben. Danach noch übrige Studienplätze werden an Bewerber/innen vergeben, die erfolgreich an der Einstufungsprüfung teilgenommen haben.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen einer oder beider Gruppen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird eine Rangliste erstellt.
- (3) Die Rangliste für die Bewerber/innen aus dem Kooperationsmodell ergibt sich zu gleichen Anteilen aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, der Note des Abschlusszeugnisses bzw. des letzten verfügbaren Zwischenzeugnisses der Ausbildung und der Durchschnittsnote der Modulprüfungen im Rahmen des Kooperationsmodells (siehe Anlage 6 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung).
- (4) Die Rangliste für die Bewerber/innen, die die Einstufungsprüfung bestanden haben, ergibt sich zu gleichen Anteilen aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, der Note des Abschlusszeugnisses bzw. des letzten verfügbaren Zwischenzeugnisses der Ausbildung und der Endnote der Einstufungsprüfung (siehe § 10, Abs. 2, Teil B dieser Ordnung).
- (5) Für eine Vollzeit-Berufstätigkeit im Sinne der Studiengangrichtungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert und zwar für eine Dauer von
 - bis zu zwei Jahren, um 0,3 und
 - zwei bis zu vier Jahren, um 0,6 und
 - vier Jahren und mehr, um 0,8.Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren

- (1) Die zugelassenen Bewerber/innen erhalten vom Immatrikulationsamt einen Zulassungsbescheid für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule ein Datum, bis zu dem schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht vor, ist die Zulassung unwirksam.
- (2) Die nicht zugelassenen Bewerber/innen erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerber/inne/n können im Rahmen von Nachrückverfahren weitere Zulassungen vom Immatrikulationsamt entsprechend der Ranglisten nach § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Ordnung ausgesprochen werden.

Teil B: Einstufungsprüfung

§ 6 Zulassung von Studienbewerber/inne/n zur Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung wird von Studienbewerber/inne/n abgelegt, die die Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Ordnung erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung, sofern die/der Bewerber/in nicht oder nicht im erforderlichen Umfang am Kooperationsmodell teilgenommen hat und/oder die benötigten Prüfungsleistungen nicht vorweisen kann.

- (3) Zur Einstufungsprüfung können bis zu zweimal so viele Studienbewerber/innen zugelassen werden wie Studienplätze für diese Gruppe zur Verfügung stehen. Übersteigt die Anzahl der danach zu berücksichtigenden Bewerber/innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Einstufungsprüfungsplätze, erfolgt die Vorauswahl unter den Bewerber/innen nach Maßgabe ihrer besonderen Qualifikation. Hierfür wird eine Durchschnittsnote herangezogen, die sich aus der evtl. wegen anzurechnender Berufstätigkeit um einen Bonus gem. § 4 Abs. 5 dieser Ordnung verbesserte Note der Hochschulzugangsberechtigung und der Note des Abschlusszeugnisses bzw. des letzten verfügbaren Zwischenzeugnisses der Ausbildung in einem der dem Studiengang entsprechenden Berufe (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie) zusammensetzt.
- (4) Der Rücktritt von der Einstufungsprüfung muss spätestens sieben Tage vor der Prüfung erfolgen. Erfolgt der Rücktritt kurzfristiger, ist ein ärztliches Attest binnen 24 Stunden beizubringen.

§ 7 Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, dass Studienbewerber/innen über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die ein erfolgreiches Studium in den Semestern vier bis acht erwarten lassen.
- (2) Die Einstufungsprüfung erfolgt für eine Studienrichtung des Studiengangs, die dem Ausbildungsgang der Studienbewerberin bzw. des –bewerbers entspricht und die im Antrag auf Zulassung anzugeben ist (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie).
- (3) Die Aufgabenstellungen der Einstufungsprüfung beziehen sich auf die Kompetenzen, die als Äquivalenz entsprechend der Kompetenzen, die mit dem Zertifikat einer erfolgreichen Teilnahme am Kooperationsprogramm des ersten Studienabschnitts des Bachelorstudiengangs Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie erworben werden.

Die Bewerberin/Der Bewerber

- kennt unterschiedliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens,
- ist vertraut mit akademischen Denkstrukturen und Konventionen,
- kann Texte inhaltlich erarbeiten und Fachtexte (einschließlich englische) auswerten,
- beherrscht den Umgang mit dem PC,
- kennt Suchstrategien und Suchsysteme im Internet,
- kennt Konzeption, Gliederung und formale Kriterien wissenschaftlicher Arbeiten,
- wendet die aktuellen Zitierregeln an,
- ist in der Erstellung und Präsentation unterschiedlicher eigener wissenschaftlicher (Kurz-) Texte geübt.

Die Bewerberin/Der Bewerber

- kennt und unterscheidet Kernbegriffe der Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie,
- benennt Unterschiede, Stärken und Schwächen verschiedener ergotherapeutischer, logopädischer oder physiotherapeutischer Modelle und Bezugstheorien,
- erläutert die Anwendung von Modellen auf ergotherapeutische, logopädische oder physiotherapeutische Behandlungsfälle,
- verdeutlicht die Grundhaltung, die den Modellen zugrunde liegt,
- beschreibt unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Befunderhebung, Zielvereinbarung und Intervention mit Klienten, Patienten,
- wertet Fallbeispiele entsprechend aus,
- reflektiert fallbezogen Möglichkeiten und Grenzen professioneller Zuständigkeit.

§ 8 Art und Umfang der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten.

- (2) Die Themen für die Klausur werden so gestellt, dass studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers aus Ausbildung und Berufstätigkeit in den Berufen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie Berücksichtigung finden.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind ein der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorab ausgehändigter englischsprachiger Fachtext sowie gesundheits- und professionsspezifische Fragestellungen. Darüber hinaus wird die Studienmotivation durch die/den Studienbewerber/in dargelegt.

§ 9 geregelter Ablauf der Einstufungsprüfung

- (1) Für den geregelten Ablauf der Einstufungsprüfung ist das Studiendekanat zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben gehören die Festlegung der Termine und der Aufgaben für die Einstufungsprüfung, sowie die Weiterleitung der Ergebnisse an das Immatrikulationsamt.

§ 10 Bewertung, Gültigkeit

- (1) Der schriftliche und mündliche Prüfungsteil wird mit einer Note bewertet. Dabei findet das Notenschema des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit Anwendung.
- (2) Die Einstufungsprüfung ist „bestanden“, wenn Klausur und mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden. Die endgültige Note der Einstufungsprüfung ergibt sich zu gleichen Anteilen aus der Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung.
- (3) Über die bestandene Einstufungsprüfung informiert das Immatrikulationsamt.

§ 11 Wiederholung

Beide Bestandteile der Einstufungsprüfung können einmal, innerhalb einer Frist von einem Jahr, wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit und nach Genehmigung durch das Präsidium sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Erklärung über das Bestehen und die vollständige Teilnahme an den hochschulisch verantworteten Modulen

Erklärung über das Bestehen und die vollständige Teilnahme an den hochschulisch verantworteten Modulen

Hiermit erkläre ich _____ (Name), dass ich an den hochschulischen Modulen teilgenommen und diese bestanden habe.

Ich war im Zeitraum von _____ bis _____ als Gasthörer/in der _____ (Ausbildungsinstitution) an der _____ (Hochschule) eingeschrieben.

Notenspiegel der bestandenen Module:

| Modul | Note |
|-------|------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Datum, Unterschrift